

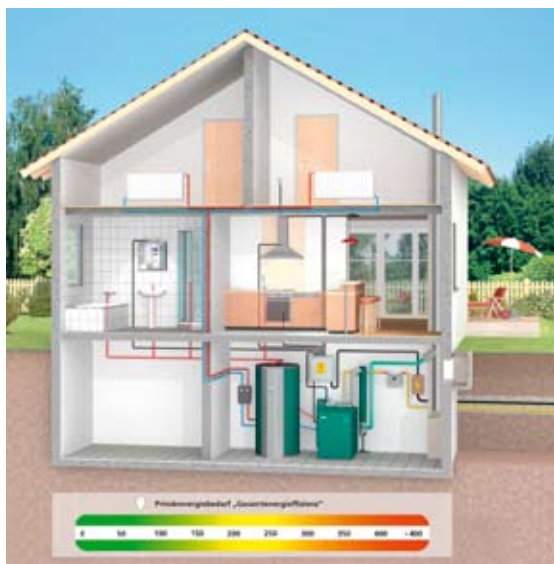
## Strom erzeugende Heizungen:

# So fördert der Bund Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

Kleine Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung sind eine Alternative für Millionen veralteter Heizungen. Solche „Mini-“ oder „Mikro-Blockheizkraftwerke“ (BHKW) produzieren gleichzeitig Wärme und Strom. Sie sind insbesondere dort angebracht, wo ganzjährig ein hoher Wärmebedarf herrscht. Hier laufen die Kraft-Wärme-Maschinen lange, erzeugen dabei Strom und machen sich damit bezahlt. Der Bund belohnt den großen ökologischen Nutzen dieser Art der Energieerzeugung mit zwei attraktiven Förderungen: einem Investitionszuschuss und einer Vergütung für den erzeugten Strom. Außerdem sind die Brennstoffe Erdgas und Heizöl, die die KWK-Motoren antreiben, von der Energiesteuer befreit. Für den selbst verbrauchten KWK-Strom muss zudem keine Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent pro Kilowattstunde) bezahlt werden.

## Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen

Der Zuschuss des Bundesumweltministeriums für kleine Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wird seit dem 1. September 2008 gewährt. Die **Basisförderung** ist nach der elektrischen Leistung der Anlage gestaffelt. Für die ersten kW<sub>el</sub> gibt es den höchsten Zuschuss, weitere Stufen bis zur Obergrenze von 50 kW können kumuliert werden.



Mini-BHKWs versorgen Häuser mit Wärme und Strom. Die gekoppelte Erzeugung beider Energieformen ist ökologischer als die getrennte. Die Folge ist eine sehr gute Einstufung des Hauses im Energieausweis.  
Bild: Senertec

**Basisförderung:** Maximaler Zuschuss je kW elektrischer Leistung (kW<sub>el</sub>) gestaffelt nach Leistungsstufen

bis 4 kW <sub>el</sub>	1.550 Euro/kW
über 4 bis 6 kW <sub>el</sub>	775 Euro/kW
über 6 bis 12 kW <sub>el</sub>	250 Euro/kW
über 12 bis 25 kW <sub>el</sub>	125 Euro/kW
über 25 bis 50 kW <sub>el</sub>	50 Euro/kW

### Beispiel:

Ein 5,5-kW-Gerät erhält für die ersten 4 kW  $4 \times 1.550 \text{ Euro} = 6.200 \text{ Euro}$   
plus für 1,5 weitere kW  $1,5 \times 775 \text{ Euro} = 1.162,50 \text{ Euro}$   
**maximaler Basis-Zuschuss 7.362,50 Euro**

Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen erhalten darüber hinaus einen **Umweltbonus**. Sie müssen hierfür die in der TA-Luft festgeschriebenen Emissionswerte um mindestens 50 % unterschreiten.

**Umweltbonus:** Zusätzlicher Zuschuss je kW elektrischer Leistung (kW<sub>el</sub>) gestaffelt nach Leistungsstufen

bis 12 kW <sub>el</sub>	100 Euro/kW
über 12 bis 50 kW <sub>el</sub>	50 Euro/kW

### Beispiel:

Das 5,5-kW-Gerät erhält also zusätzlich  $5,5 \times 100 \text{ Euro} = 550 \text{ Euro}$

**ges. max. Investitionskostenzuschuss 7.912,50 Euro**

Bei Kosten von rund 20.000 Euro für eine solche Anlage würde dieser Zuschuss mehr als ein Drittel abdecken. Allerdings handelt es sich dabei um den Maximalzuschuss. Er wird nur bezahlt, wenn die Anlage **mindestens 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr** erreicht. Dieser Wert spiegelt die Auslastung der Anlage wider und wird vom Fachhandwerker im Voraus auf der Basis des Wärmebedarfs berechnet. Ist die Auslastung der Anlage geringer, wird der Fördersatz anteilig im Verhältnis zur Zielvorgabe gewährt.

### Beispiel:

Unser 5,5-kW-Beispielgerät kommt gemäß Wärmebedarfsberechnung nicht auf 5.000, sondern nur auf 4.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) im Jahr. Das sind 80 %. Dementsprechend wird der zuvor errechnete Maximalzuschuss anteilig gekürzt:  
**80 % von 7.912,50 Euro 6.330,00 Euro**

## So fördert der Bund Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

### Vergütung des selbst erzeugten Stroms

Die Vergütung von KWK-Strom setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Zum einen orientiert sie sich an einem über die Leipziger Strombörse ermittelten **Marktpreis**, der quartalsweise ermittelt wird. Derzeit ergibt sich daraus eine Vergütung **von knapp 7 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh)**. Die zweite Komponente ist ein **„KWK-Bonus“ von 5,11Ct/kWh**, der ab der Inbetriebnahme der Anlage 10 Jahre lang bezahlt wird. In der Summe macht das (Stand Februar 2009) **rund 12 Ct/kWh**.

Klar ist: Bei diesem Preis lohnt es sich nicht, den selbst erzeugten Strom zu verkaufen - und gleichzeitig für den „Strom aus der Steckdose“ über 20 Ct/kWh zu bezahlen. Deshalb gilt im Gegensatz zum Solarstrom die Devise **„zunächst den Eigenverbrauch decken – nur den Überschuss ins Netz einspeisen“**.

Die Vergütung hat sich nun seit 1. Januar 2009 in einem Punkt entscheidend verbessert: Während es zuvor nur für den Strom eine Vergütung gab, der als Überschuss ins Netz eingespeist wurde, wird jetzt auch der selbst verbrauchte Strom vom Staat vergütet. Zwar nicht mit den kompletten rund 12 Ct/kWh, aber immerhin mit dem **KWK-Zuschlag von 5,11 Cent/kWh**. Dieser wird also für den gesamten vom Mini-BHKW erzeugten Strom bezahlt, nicht nur für den ins Netz eingespeisten. Dies gilt zehn Jahre lang für alle Anlagen, die ab Januar 2009 in Betrieb gehen. Auch ältere Anlagen fallen unter die Verbesserung – allerdings wird die bisherige Laufzeit vom 10-jährigen Vergütungszeitraum abgezogen. Eine Anlage, die z.B. 2006 installiert wurde, erhält den Bonus nur noch 7 Jahre lang.

Die neue Regelung ist gerade in Gebäuden mit hoher Eigenstromnutzung sehr lukrativ und ergänzt hier die Einsparungen aufgrund der vermiedenen Stromkosten. In Gewerbebetrieben zum Beispiel laufen KWK-Anlagen oft rund um die Uhr – und der gesamte Strom wird selbst verbraucht. Hier kann sich die zusätzliche Bonus-Vergütung durchaus auf 2.000 Euro pro Jahr summieren.

### Weitere Regelungen

Gefördert werden **alle KWK-Techniken**, ob auf der Basis eines Ottomotors, eines Stirlingmotors oder einer Brennstoffzelle. Fördervoraussetzung ist allerdings die **serienmäßige Fertigung** der Anlage. Da sich Brennstoffzellen derzeit noch im Vor-Serien-Status befinden, wird ihre Installation noch nicht gefördert.

Der Bund will innerhalb der Kraft-Wärme-Kopplung Wettbewerbsverzerrungen ausschließen. Denn neben kleinen Einfamilienhaus-Anlagen gibt es zahlreiche größere Blockheizkraftwerke, die über Nahwärmenetze ganze Wohnsiedlungen versorgen. **Innerhalb einer solchen Nahwärmeversorgung erhalten Mini-BHKWs keinen Investitionskostenzuschuss!**

Die **Antragstellung** muss vor Beginn der Maßnahmen und vor Auftragsvergabe erfolgen. Außerdem müssen die notwendigen **Planungsleistungen** vor Antragstellung erbracht werden.

**Weitere Informationen:** Tel. 061 96/908-336, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)